
Mitteilung	Vorlagen-Nr.	Erstellt am	
	11/006/2026	16.03.2026	
Sachgebiet	Verfasser		
11 - Hauptverwaltung	Reindl, Carola		
Gremium	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	11.05.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Vereidigung des gewählten Stellvertreters des Landrats nach Art. 27 KWBG			
Anlagen:			
Vereidigung stv Landrat_Eidesformel			

Mitteilung

Herr Landrat Richard Reisinger vereidigt sodann den gewählten Stellvertreter des Landrats, Herrn/Frau, nach folgender Eidesformel (Art. 27 KWBG):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Vorlagebericht

Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist Ehrenbeamter des Landkreises (Art. 32 Abs. 1 LKrO) und fällt gemäß Art. 1 KWBG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 LKrO mit dem Beginn der Amtszeit in den Anwendungsbereich des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24.07.2012 (GVBl S. 366, BayRS 2022-1-I).

Dem gewählten Stellvertreter des Landrats obliegen die allgemeinen Beamtenpflichten. Deshalb hat er nach Art. 27 Abs. 1 KWBG spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Kreistag nach Beginn der Amtszeit des Beamten abhält, folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter, dass er aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Den Eid des gewählten Stellvertreters des Landrats nimmt der Landrat ab (Art. 27 Abs. 3 KWBG).

Wenn der Beamte oder die Beamtin im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird, entfällt die Eidesleistung oder das Gelöbnis (Art. 27 Abs. 4 KWBG).